

Abänderungsantrag der Abg. Dr. Goller, Hahn, Lehner und Neusser:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Im Art. I des Entwurfs eines Gesetzes, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (WStV) geändert wird, hat der Abs. 6 des § 73 wie folgt zu lauten:

„Das Kontrollamt berichtet über seine Prü-

fung dem Kontrollausschuß und dem ersuchenden Organ. Der Bericht an den Kontrollausschuß hat bereits die Stellungnahme der geprüften Stelle — ausgenommen die Sicherheitskontrolle — zu enthalten. Über wichtige Prüfberichte hat der Kontrollausschuß wenigstens zweimal jährlich dem Landtag zu berichten, überdies sofern es ein Viertel der Mitglieder des Kontrollausschusses verlangt. Die Mitglieder des Kontrollausschusses haben das Recht der Einsichtnahme in die dem Kontrollamt vorgelegenen Unterlagen.

Der Kontrollausschuß, dem kein Amtsführender Stadtrat angehören darf, tritt über Einberufung seines Vorsitzenden zusammen. Seine Mitglieder werden vom Landtag nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewählt, wobei jedoch jeder der im Gemeinderat vertretenen Partei mindestens ein Sitz zukommt.

Das Kontrollamt hat auch auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kontrollausschusses sowie auf begründetes Ersuchen von Organen der Vollziehung, bei Kollegialorganen eines Viertels ihrer Mitglieder, in ihren Wirkungsbereich fallende besondere Prüfungen durchzuführen.

Der Vorsitzende dieses Kontrollausschusses wird auf Vorschlag der zweitstärksten Partei, die beiden Stellvertreter entsprechend der Gemeindewahlordnung gewählt.“